

**Satzung
des Beirats bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises**

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalbeirates regeln sich nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270) - Hessisches Denkmalschutzgesetz - und nach den §§ 88 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) obliegen.
 - (2) Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
 - (3) Der Denkmalbeirat soll zu wichtigen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden, insbesondere vor Baumaßnahmen, die den Abbruch oder Teilabbruch von Baumaßnahmen, die starke Eingriffe in die Substanz eines Kulturdenkmales oder wesentliche Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales darstellen.
- Das gilt auch für Maßnahmen, die starke Veränderungen im Erscheinungsbild von Gesamtanlagen nach sich ziehen.
- (4) Der Denkmalbeirat berät zu Satzungen und Bauleitplanungen, die schützenswerte historische Ortslagen betreffen.
 - (5) Der Denkmalbeirat berät die untere Denkmalschutzbehörde bei der Einsetzung von Mitteln für den Denkmalschutz im Haushalt des Wetteraukreises.
 - (6) Soweit der Denkmalbeirat nicht anzuhören ist, steht ihm ein Auskunftsrecht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Beirat jeweils mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Liste der wichtigsten zur Stellungnahme vorliegenden Bauanträge übersandt.
 - (7) Der Denkmalbeirat ist über Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Kreises stehen, so frühzeitig und umfassend zu unterrichten, daß eine fachgerechte Beratung erfolgen kann. Bei größeren Maßnahmen ist zu den Voruntersuchungen und Planungen ein vom Denkmalbeirat bestimmtes Mitglied hinzuziehen. Dies gilt sinngemäß auch für archäologische Ausgrabungen.

- (8) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen. Es ist erwünscht, daß der Denkmalbeirat die denkmalpflegerischen Belange in seinem Arbeitsgebiet gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, berät und unterstützt. Der Denkmalbeirat unterstützt die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Kreisausschuß beruft nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (§ 3 Abs. 3 HDSchG) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages die Mitglieder des Denkmalbeirates.
- (2) Dem Denkmalbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sachverständige Bürger/innen an, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Architektur, Vor- und Frühgeschichte, Geschichte und Volkskunde, sowie das Handwerk und die Grundeigentümer vertreten. Die Zahl der Mitglieder ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sollte jedoch die Zahl von neun stimmberechtigten Mitgliedern nicht unterschreiten. Mindestens die Hälfte sollte Frauen sein.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien entsenden je eines ihrer Mitglieder oder einen fachkundigen Bürger/in ihres Vertrauens mit beratender Stimme in den Denkmalbeirat.
- (4) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist Mitglied mit beratender Stimme.

§ 4 Vertrauensleute

Der Denkmalbeirat kann fachliche Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 HDSchG), die seine Arbeit in Teilbereichen des Kreises oder für bestimmte Sachgebiete unterstützen.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Denkmalbeirates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen oder 2 Stellvertreter. Einstimmig kann die öffentliche Abstimmung beschlossen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften zur Beschlußfassung (§ 8) sinngemäß.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Denkmalbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal vierteljährlich soll eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Vorstand beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Der Denkmalbeirat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.
- (4) Auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.
- (5) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen erhält eine Einladung.
- (6) Von seiten der unteren Denkmalschutzbehörde nimmt eine informierte Vertreterin bzw. ein Vertreter an den Sitzungen des Denkmalbeirates teil.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer/-innen haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 7 Gäste

Der Denkmalbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Der Denkmalbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren der unteren Denkmalschutzbehörde sind die Ausschluß- und Befangenheitsregelungen der §§ 30, 21 HVwVfG zu beachten.
- (2) Der Denkmalbeirat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

- (3) Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) In Einzelfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 9 Ortsbesichtigungen

Auf Wunsch des Vorstandes, der unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Beschluß des Denkmalbeirates sind Ortstermine durchzuführen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer abfaßt.
- (2) Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
- Ort und Tag der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Ausschußmitglieder,
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - die gefaßten Beschlüsse,
 - die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates, dem Kreisausschuß und der Denkmalfachbehörde zuzustellen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Denkmalbeirates findet die Satzung über die Entschädigung der für den Kreisausschuß ehrenamtlich tätigen Bürger/innen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13
Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.